



BVwG

Bundesverwaltungsgericht
Republik Österreich

Postadresse:

Erdbergstraße 192 – 196

1030 Wien

Tel: +43 1 601 49 – 0

Fax: + 43 1 711 23-889 15 41

E-Mail: einlaufstelle@bvwg.gv.at

www.bvwg.gv.at

E N T S C H E I D U N G S D A T U M

2 8 . 0 4 . 2 0 2 3

G E S C H Ä F T S Z A H L

W 2 1 4 2 2 5 0 4 9 9 - 2 / 2 E

B E S C H L U S S

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. SOUHRADA-KIRCHMAYER über den Antrag des XXXX auf Gewährung von Kostenersatz im Verfahren Zl. W214 2250499-1 (Beschwerde gegen den Bescheid der Datenschutzbehörde vom 18.10.2021, GZ: DSB-D124.3132/2021-0.010.361, in der Fassung der Beschwerdeverentscheidung vom 10.12.2021, GZ: DSB-D062.1001/2021-0.793.139) beschlossen:

A)

Der Antrag auf Kostenersatz wird als unzulässig zurückgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Begründung:

I. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

1.1. In ihrer an die Datenschutzbehörde (DSB) gerichteten Beschwerde vom 19.10.2020 machten die mitbeteiligten Parteien eine Verletzung im Recht auf Geheimhaltung durch den Antragsteller geltend.

1.2. Mit Bescheid der DSB vom 18.10.2021 wurde der Beschwerde stattgegeben und festgestellt, dass der Antragsteller die mitbeteiligten Parteien in ihrem Recht auf Geheimhaltung verletzt habe, indem er deren personalifizierte E-Mail-Adressen einem Dritten offengelegt habe.

1.3. Gegen diesen Bescheid erhob der Antragsteller am 12.11.2021 fristgerecht eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht.

1.4. Mit Beschwerdeverentscheidung vom 10.12.2021 wurde der Spruch des angefochtenen Bescheides angepasst und der Beschwerde nur hinsichtlich der Zweit- bis Sechstmitbeteiligten (erste bis fünfte mitbeteiligte Parteien im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht) stattgegeben.

1.5. Der vom Antragsteller am 20.12.2021 fristgerecht eingebrachte Vorlageantrag, wurde mit Schreiben der belangten Behörde samt dem bezughabenden Akt des Verwaltungsverfahrens am 03.01.2022 dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

1.6. Das Beschwerdeverfahren war zur Zl. W214 2250499-1 beim Bundesverwaltungsgericht anhängig und wurde mit Erkenntnis vom 14.03.2023, Zl. W214 2250499-1/6E, dahingehend rechtskräftig abgeschlossen, dass der Beschwerde stattgegeben und der Spruch der Beschwerdeverentscheidung vom 10.12.2021, GZ: DSB-D062.1001/2021-0.793.139, dahingehend abgeändert wurde, dass die Datenschutzbeschwerde als unbegründet abgewiesen wurde.

1.7. Mit Eingabe vom 23.03.2023 legte der Antragsteller eine anwaltliche Honorarnote in Höhe von EUR 144,00 vor und begehrte Kostenersatz durch die mitbeteiligten Parteien in Höhe von gesamt EUR 487,00.

1.8. Das Bundesverwaltungsgericht teilte dem Antragsteller – unter Darlegung der Rechtslage - im Wege des schriftlichen Parteiengehörs mit, dass ein formeller Antrag auf Erstattung der Kosten mangels Rechtsgrundlage zurückgewiesen werden müsste und ersuchte ob Bekanntgabe, ob dennoch ein formaler Beschluss über die Gewährung von Kostenersatz beantragt werde.

1.9. Mit Eingabe vom 14.04.2023 ersuchte der Antragsteller um Erlassung eines formalen Beschlusses und führte aus, dass er, aufgrund den von den mitbeteiligten Parteien gegen ihn erhobenen Vorwürfen, genötigt worden sei, einen Rechtsanwalt zu kontaktieren. Er erwarte sich, dass seine Kosten von den mitbeteiligten Parteien vollständig erstattet würden, da die „Anzeige“ gegenüber seiner Person völlig übertrieben und nicht verhältnismäßig gewesen sei.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen ergeben sich aus dem Verwaltungsakt sowie aus dem gegenständlichen Gerichtakt und sind unstrittig.

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu A)

3.1. Gemäß § 6 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG) entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Da es sich beim Antrag auf Gewährung von Kostenersatz um keine Beschwerde handelt, besteht Einzelrichterzuständigkeit.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) geregelt (§ 1 leg. cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles sowie andere näher genannte (im vorliegenden Fall nicht relevante) Gesetze und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in

Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist.

3.2. In der Sache:

Im vorliegenden Fall begehrt der Antragsteller Kostenersatz durch die mitbeteiligten Parteien zum Verfahren Zl. W214 2250499-1, welchem eine Bescheidbeschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG bzw. ein Vorlageantrag gemäß § 15 VwGVG des Antragstellers zugrunde lag.

Nachdem das VwGVG für Bescheidbeschwerden bzw. Vorlageanträge keinen Kostenersatz vorsieht, sind gemäß § 17 VwGVG subsidiär die entsprechenden Regelungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) anzuwenden.

Gemäß § 74 Abs. 1 AVG hat jeder Beteiligte die ihm im Verwaltungsverfahren erwachsenden Kosten selbst zu bestreiten. Dieser Grundsatz gilt für sämtliche Parteienkosten, also etwa Anwaltskosten, Kosten für Privatgutachten etc. (VwSlg. 16.636 A/2005 mwN). Nach Abs. 2 leg. cit. bestimmen die Verwaltungsvorschriften, inwieweit einem Beteiligten ein Kostenersatzanspruch gegen einen anderen Beteiligten zusteht.

Ein wie vom Antragsteller beantragter Kostenersatz käme daher nur in Betracht, wenn hierfür eine Rechtsgrundlage bestünde und die sachliche Zuständigkeit des erkennenden Gerichts darüber vorliegen würde, über einen solchen Antrag abzusprechen (Art. 18 Abs. 1 B-VG).

Gegenständlich besteht weder im VwGVG, noch im subsidiär anzuwendenden AVG eine Rechtsgrundlage für einen Kostenersatz im Verfahren über eine Bescheidbeschwerde bzw. einen Vorlageantrag, da § 35 VwGVG einen Kostenersatzanspruch lediglich über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt iSd. Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG vorsieht. Mangels materienspezifischer Sonderregelung im DSG oder in der DSGVO ergibt sich auch aus § 74 Abs. 2 AVG kein Kostenersatzanspruch.

Es liegen auch keinerlei Anhaltspunkte für eine planwidrige Lücke im Gesetz vor, die es erlauben würde, diese im Wege der Analogie zu schließen. Im Gegenteil hat sich der Gesetzgeber ausdrücklich für eine grundsätzliche Selbstbestreitung der Kosten im

Verwaltungsverfahren entschieden und ist auch nicht davon auszugehen, dass er im DSG einen Kostenersatzanspruch regeln wollte und dies bloß „vergessen“ hat.

Weiters ist festzuhalten, dass weder im Verfahren vor der belangten Behörde, noch im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht Anwaltpflicht bzw. eine Vertretungspflicht herrscht (§ 17 VwGVG iVm § 10 AVG) und es gerade intendiert war, den Antragstellern ohne (außer den bei Einbringung der Beschwerde erforderlichen Gebühren) weitere Kosten niederschwellig eine Anrufung des Bundesverwaltungsgerichtes möglich zu machen. Eine Heranziehung eines Rechtsvertreters war deshalb nicht zwingend notwendig.

Der Vollständigkeit halber wird festgehalten, dass die Regelung des § 74 auch nicht verfassungswidrig ist. Der Verfassungsgerichtshof führte dazu aus:

„Gegen die Verfassungsmäßigkeit des § 74 AVG bestehen keine Bedenken. Es liegt im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Verwaltungsverfahrensgesetzgebers, ob und in welchen Fällen er eine Selbsttragung der Verfahrenskosten (iSd § 74 Abs. 1 AVG) oder einen Kostenersatzanspruch gegen einen anderen Beteiligten (vgl. § 74 Abs. 2 AVG iVm dem jeweiligen Materiengesetz) normiert. Dem Nachteil im (datenschutzrechtlichen) Verwaltungsverfahren, die eigenen Kosten selbst zu tragen, steht der Vorteil des fehlenden Risikos gegenüber, zur Übernahme von Kosten eines anderen Beteiligten verpflichtet zu werden.“ (VfGH vom 26.02.2020, E 315/2020-5).

Der Antrag auf Verpflichtung der mitbeteiligten Parteien auf Erstattung der Kosten des Beschwerdeverfahrens an den Antragsteller war daher mangels Rechtsgrundlage zurückzuweisen.

3.2.2.3. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen, da im vorliegenden Fall schon aufgrund der Aktenlage feststeht, dass dem Antrag nicht Folge zu geben ist.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die vorliegende Entscheidung hängt nicht von der Lösung einer Rechtsfrage ab, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes noch weicht die gegenständliche Entscheidung von der

Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor. Das Bundesverwaltungsgericht kann sich bei allen erheblichen Rechtsfragen auf eine ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bzw. auf eine ohnehin klare Rechtslage stützen. Es ist auch nicht ersichtlich, dass sich im konkreten Fall eine Rechtsfrage stellt, die über den (hier vorliegenden konkreten) Einzelfall hinaus Bedeutung entfaltet. Ausgehend davon kann eine Rechtsfrage im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG von grundsätzlicher Bedeutung auch insofern nicht bejaht werden (vgl. etwa VwGH 25.09.2015, Ra 2015/16/0085, mwN). Es war daher auszusprechen, dass die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig ist.